

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Beschlüsse des Kreistages vom 13.07.1999

1. Weitergabe nicht verbrauchter Spendenmittel des Landkreises Oder-Spree an die hochwassergeschädigten Regionen in Bayern
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
3. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festlegung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten des Landkreises Oder-Spree an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden
4. Umsetzung der Maßnahme 10/7 des Haushaltskonsolidierungskonzeptes – Neufestsetzung der Tagesgeldpauschale für Dienstreisen/Dienstgänge im Kreisgebiet
5. Stundung von Kreisumlageforderungen
6. Veränderungen in den Ausschüssen des Kreistages, der Fürstenwalder Gesellschaft zur Arbeitsförderung und im Verwaltungsrat der Sparkasse

II.) Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes des Landkreises Oder-Spree

III.) Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde

B. Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Beschlüsse des Kreistages vom 13.07.1999

1. Weitergabe nicht verbrauchter Spendenmittel des Landkreises Oder-Spree an die hochwassergeschädigten Regionen in Bayern

(Beschluss-Nr. 71/6/99)

Der Kreistag hat die Eilentscheidung des Landrates und der Kreistagsvorsitzenden, 200.000 DM bisher nicht verbrauchter Spendenmittel aus dem Oderhochwasser 1997, die sich auf dem Spendenkonto des Landkreises befinden, für die hochwassergeschädigten Regionen in Bayern zur Verfügung zu stellen, genehmigt ..

2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

(Beschluss-Nr. 64/6/99)

Der Kreistag hat die ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren beschlossen.

3. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festlegung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten des Landkreises Oder-Spree an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden

(Beschluss-Nr. 65/6/99)

Der Kreistag hat die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festlegung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten des Landkreises Oder-Spree an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden (Anlage 3) beschlossen

4. Umsetzung der Maßnahme 10/7 des Haushaltskonsolidierungskonzeptes – Neufestsetzung der Tagegeldpauschale für Dienstreisen/Dienstgänge im Kreisgebiet

(Beschluss-Nr. 67/6/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat auf der Grundlage des § 17 des Bundesreisekostengesetzes (Aufwandsvergütung) beschlossen, daß bei eintägigen Dienstreisen/Dienstgängen im Kreisgebiet LOS die Höhe des Tagegeldes auf 50 % der allgemeinen Tagegelder nach § 9 oder die darauf basierenden Pauschalvergütungen nach § 18 des Bundesreisekostengesetzes reduziert werden

5. Stundung von Kreisumlageforderungen

(Beschluss-Nr. 70/6/99)

Der Kreistag hat den Kämmerer ermächtigt, über Stundungsanträge der Gemeinden zu entscheiden. Die Stundung ist nach den Vorschriften des § 222 Abgabenordnung zu gewähren unter Beachtung der in der Anlage 6 genannten Kriterien. Für die Stundung sind angemessene Zinsen festzusetzen. Der Kämmerer berichtet jährlich über die gewährten Stundungen.

6. Veränderungen in den Ausschüssen des Kreistages, der Fürstenwalder Gesellschaft zur Arbeitsförderung und im Verwaltungsrat der Sparkasse

(Beschluss-Nr. ohne/6/99)

Der Kreistag hat beschlossen:

Als sachkundiger Einwohner wird im Ausschuß für Raumordnung, Regionalplanung und Verkehr Herr Henry Heller abberufen. Berufen wird Herr Werner Raschke. Im Ausschuß für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Recht wird Herr Norbert Brose berufen. Im Ausschuß für Gesundheit, Soziales, Familien, Frauen und Ausländer wird Herr Dr. Christian Kirchner berufen. Im Ausschuß für Umwelt, Natur, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft und Forsten wird Herr Werner Wickord abberufen. Berufen wird Herr Bertram Kahlisch. Im Ausschuß für Wirtschaftsförderung und Wirtschaftsentwicklung werden Frau Maria Krüger und Herr Wickord abberufen. Berufen werden Herr Jürgen Fritsche und Herr Claus Tuchen. Im Beirat der Fürstenwalder Gesellschaft zur Arbeitsförderung wird Herr Werner Wickord als Vertreter des Landkreises abberufen.

**Berufen wird an seiner Stelle Frau Helga Pickard
Als stellvertretende Mitglieder im Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree werden**

Herr Harry Heller und Herr Norbert Loges bestellt

II.) Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes des Landkreises Oder-Spree

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 105 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg, erschienen im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg, Teil I, Nr. 22 vom 18.10.1993, hat die Gemeinde einen Bericht über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner der Gemeinde zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 1997 liegt zur Einsichtnahme aus.

Dieser Beteiligungsbericht des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 1997 liegt in der Verwaltung des Landkreises:

- im Büro des Kreistages in Beeskow, Breitscheidstraße 7 (Haus 1),
- im Dezernat II in Beeskow, Breitscheidstraße 7 (Haus 1) sowie

- im Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsentwicklung in Beeskow, Rathenaustraße (Haus 9, Zi 104)

während der Sprechzeiten zu jedermann Einsichtnahme aus.

Der Bericht wurde nach § 105 Abs. 3 Satz 6 Gemeindeordnung, der Kommunalaufsicht, d.h. dem Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg, vorgelegt und enthält insbesondere Angaben über:

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft und
- die Kreditaufnahme.

Grundlage für diesen Bericht sind die Daten der testierten Bilanzen der Unternehmen und Einrichtungen des Wirtschaftsjahres 1997.

i.A.

Dr. Fehse
Dezernen

IV.) Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06.07.1998 (GVBl. I, S. 162) mit Bescheid vom 06.05.1999 folgende Feststellungen getroffen:

FESTSTELLUNGSBESCHEID

1. Der Wasserverband Friedland/ Lieberose gilt nach den Vorschriften des StabG als entstanden.
2. Entstehungszeitpunkt ist der 18. Oktober 1997.
3. Die Gründungssatzung in der Fassung nach dem StabG hatte folgenden Wortlaut. (die Änderungen nach dem StabG sind durch Fettdruck hervorgehoben. Notwendige orthographische oder grammatikalische Korrekturen sowie das Ersetzen offensicht-

lich fehlender Buchstaben oder Wörter wurden stillschweigend vorgenommen).

Satzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose

Präambel

In Wahrnehmung ihrer besonderen Verantwortung für den Erhalt einer intakten Umwelt und der umliegenden Landschaften und in Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Gestaltung einer harmonischen Gemeindeentwicklung schließen sich die in der Anlage 1 aufgeführten Städte und Gemeinden auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.2.1991 in Verbindung mit § 61 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.5.1990 und des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 31.07.1991 zum Zweckverband "Wasser-versorgung und Abwasserbeseitigung Friedland/Lieberose" zusammen.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband (im folgenden Verband) führt den Namen Wasserverband Friedland/Lieberose.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Friedland.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel (siehe Anlage).
- (4) Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Verbandsmitglieder entsprechend dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Mitgliederverzeichnis. **Das Mitgliederverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.**

§ 3 Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet mit Trinkwasser und Gebrauchswasser zu versorgen und das Abwasser zu entsorgen und zu diesem Zweck die erforderlichen Anlagen zu übernehmen, zu erneuern, herzustellen und zu unterhalten.
- (2) Der Verband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere die über den Anschluß und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Erlangung der Mitgliedschaft richtet sich nach den näheren Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verband zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Verbandes zu erklären.
- (3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr, berechnet nach den Einwohnern, zu entrichten. Sie beträgt 3,00 DM je Einwohner.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verbandsvorstand
3. der Verbandsvorsteher

§ 6 Zusammensetzung und Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern. Im Verhinderungsfall können die Rechte durch einen Stellvertreter wahrgenommen werden.
- (2) Die Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Sie deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Vertreter und Stellvertreter bleiben jedoch bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Einwohner.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Verbandsvorsteher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Für Einzelfälle kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden. Auf die Abkürzung der Frist ist in der Ladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Mitgliederversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlußfähig, falls in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.

- (5) Die Verbandsmitglieder, die mindestens ein Zehntel der Gesamtstimmen in der Mitgliederversammlung auf sich vereinen, sind berechtigt, unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsteher zu verlangen. Dasselbe Recht steht dem Geschäftsführer zu. In gleicher Weise haben die Verbandsmitglieder bzw. der Geschäftsführer das Recht zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der Versammlung angekündigt werden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können die Verbandsmitglieder bzw. der Geschäftsführer unter Mitteilung des Sachverhaltes die Berufung oder Ankündigung selbst bewirken.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan des Zweckverbandes, sie überwacht die Angelegenheiten des Verbandes. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Entscheidung des Geschäftsführers obliegen oder durch Satzung oder Beschluss in die Zuständigkeit des Vorstandes übergeben wurden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. die Bestätigung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters

12. die Entscheidung über die Gründung von bzw. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie über die Übertragung von Aufgaben des Verbandes an wirtschaftlichen Unternehmen,
13. die Entlastung der Geschäftsführung.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten sind.
- (2) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorstandsvorsteher sowie von zwei vom Vorstandsvorsteher zu bestimmenden Vertretern zu unterschreiben.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 9 Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird durch eine Stichwahl entschieden.

§ 10 Vorstandsvorsteher

- (1) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung führt die Bezeichnung Vorstandsvorsteher. Ihm obliegt die gesetzliche Vertretung des Zweckverbandes, wenn nicht der Geschäftsführer gem. § 14 Abs. 4 zur Vertretung befugt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode unter Leitung des ältesten, hierzu bereiten Vertreters aus ihrer Mitte den Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertreter für die Dauer der Kommunalwahlperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstandsvor-

steher seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers fort.

§ 11 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus 8 Mitgliedern und 8 Stellvertretern. Er wird in der ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode aus den Vertretern der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig.
- (3) Verbandsvorstandsmitglieder scheidern aus, wenn sie nicht mehr der Mitgliederversammlung angehören.
Die Ersatzwahl erfolgt für die restliche Wahlzeit der Ausgeschiedenen.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Verbandsvorstand bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstandes im Amt.

§ 12 Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Dem Verbandsvorstand werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse, Ordnungen und Satzungen für die Tätigkeit des Zweckverbandes,
2. Koordinierung aller Aktivitäten in den Gemeinden, die in Zusammenhang mit dem Verband stehen,
3. Erteilung der vorherigen schriftlichen Zustimmung zu allen Maßnahmen der Geschäftsführung, die die Mitgliederversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt hat.
4. Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters.

§ 13 Einberufung und Beschlußfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt mit einer Frist von 8 Tagen mindestens vierteljährlich zur Verbandsvorstandssitzung ein.
- (2) Eine Tagung des Verbandsvorstandes muß einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder verlangen.
- (3) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über die Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung für den Verbandsvorstand analog.

(5) Die Sitzung des Verbandsvorstandes ist nicht öffentlich.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Verbandsvorstand bestellt den Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Sitzung der Mitgliederversammlung und des Verbandsvorstandes vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
- (4) Dem Geschäftsführer obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sie eine Verpflichtungssumme von 10.000,- DM nicht überschreiten.
- (5) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung der Anstellungsverträge mit dem Geschäftsführer wird der Verband durch den Verbandsvorsteher vertreten.

§ 15 Teilnahme an Sitzungen

Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Verbandsvorstandes teil. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 16 Einspruchspflicht

- (1) Hält der Verbandsgeschäftsführer einen Beschluß der Mitgliederversammlung für gesetzwidrig, so hat er dagegen Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat die Mitgliederversammlung in einer Sitzung, die frühestens drei Tage nach der ersten Beschlussfassung stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Verbandsgeschäftsführer auch den erneuten Beschluss für gesetzwidrig, so hat er erneut Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Verbandsvorsteher und der Verbandsgeschäftsführer berichten unverzüglich der Aufsichtsbehörde über den Sachverhalt und den beiderseitigen Standpunkt. Die Aufsichtsbehörde entscheidet.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für gesetzwidrige Beschlüsse des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist bei ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Unterlässt der Verbandsgeschäftsführer den Einspruch vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Vorstand den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Ersatzanspruch wird von der Aufsichtsbehörde im Namen des Verbandes geltend gemacht.

§ 17 Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sowie ihre Vertreter sind in der Mitgliederversammlung ehrenamtlich tätig.
- (2) Den Vertretern in der Mitgliederversammlung wird nach den Bestimmungen einer zu beschließenden Entschädigungssatzung Auslagenersatz gewährt.

§ 18 Haushalt-, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Verband erläßt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan tritt an die Stelle des Haushaltsplanes. Die Haushaltssatzung unterliegt den Vorschriften des Gemeinderechtes.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Verbandsbeiträge

Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 20 Auflösung

Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder eine Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse

nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im öffentlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.
- (2) Die Bekanntmachungen werden durch den Geschäftsführer vorgenommen.

§ 22 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung und damit im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen bestimmt sich nach dem Sitz des Verbandes.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Städte und Gemeinden des Wasserverbandes Friedland/ Lieberose

Stadt/ Gemeinde	Einwohner	übertragene Aufgaben:	Trinkwasser (TW) Abwasser (AW)
Friedland	764	TW, AW	
Chossewitz	95	TW, AW	
Groß Briesen	251	TW, AW	
Groß Muckrow	356	TW, AW	
Günthersdorf	198	TW, AW	
Karras	53	TW, AW	
Klein Muckrow	130	TW, AW	
Kummerow	130	TW, AW	
Leißnitz	330	TW, AW	
Lindow	87	TW, AW	
Niewisch	187	TW, AW	
Pieskow	170	TW, AW	
Reudnitz	120	TW, AW	
Weichensdorf	305	TW, AW	
Zeust	111	TW, AW	
Lieberose	1572	TW, AW	
Blasdorf	93	TW, AW	
Doberburg	140	TW, AW	
Goschen	66	TW, AW	
Jamlitz	505	TW, AW	
Leeskow	89	TW, AW	
Schadow	137	TW, AW	
Speichrow	114	TW, AW	
Trebitz	135	TW, AW	
Ullersdorf	154	TW, AW	
Dammendorf	170	AW	
Grunow	365	AW	
Staakow	50	TW, AW	

4. Die Satzungen zur Änderung der Verbandssatzung haben nach Maßgabe der Vorschriften des StabG nachfolgenden Wortlaut (die durch das StabG eingefügten Änderungen sind fett hervorgehoben; notwendige orthographische oder grammatikalische Korrekturen sowie das Ersetzen offensichtlich fehlender Buchstaben oder Wörter wurden stillschweigend vorgenommen).

a) Neufassung vom 18.12.1996 der Verbandssatzung vom 31.07.1991, in Kraft getreten am 18.10.1997

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose

Präambel

In Wahrnehmung der besonderen Verantwortung für den Erhalt einer intakten Umwelt und der

umliegenden Landschaft, in Erfüllung der Aufgaben bei der Gestaltung einer harmonischen Gemeindeentwicklung, schlossen sich die in der Anlage 1 aufgeführten Städte und Gemeinden auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 GVBB S 682-685 und des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 31.07.1991 zum Zweckverband "Wasserverband Friedland/Lieberose" zusammen.

Die Verbandsversammlung hat am 18.12.1996 folgende geänderte Fassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose beschlossen.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz

1. Der Zweckverband (im folgenden Verband genannt) führt den Name „Wasserverband Friedland/Lieberose.“

2. Der Verband hat seinen Sitz in Friedland.
3. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Verbandsmitglieder entsprechend dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Mitgliederverzeichnis. **Das Mitgliederverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.**

§ 3 Aufgaben

1. Der Verband hat die Aufgabe, für Einwohner, Gewerbe, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe im Verbandsgebiet die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser sowie die geordnete Abwasserableitung und -behandlung, eingeschlossen die Entsorgung abflußloser Sammelgruben, sicherzustellen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, sind Planung, Errichtung, Instandsetzung und der Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen Bestandteil der Verbandsaufgabe.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Verband Dritter bedienen, mit den Dritten Verträge schließen und Gesellschaften bilden.

2. Dem Verband sind zur Erfüllung vorstehend genannter Aufgaben alle erforderlichen Anlagen, Baulichkeiten, Ausrüstungen und Grundstücke, die bisher im Eigentum der Verbandsmitglieder standen, unentgeltlich zu übertragen. Dazu sichert er die notwendigen Verträge wie Nutzungs-, Überlassungs-, Pacht- und Gestattungsverträge.
3. Der Verband übernimmt weiter alle Anlagen und Grundstücke der Wasserwirtschaft, die nach den Vorschriften des Einigungsvertrages, dem Kommunalvermögensgesetzes und des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Lande Brandenburg i.V. m. dem Beschluss des Verbandes der kommunalen Anteilseigner an der MWA GmbH i.L. Frankfurt (Oder) zur Kommunalisierung direkt durch Nutzungsüberlassungsvertrag in seinen Besitz gelangen. Der Verband tritt in bestehende Verträge und Verbindlichkeiten ein. Durch Eigentumübertragungsvertrag ist der

Grund und Boden und die damit fest verbundenen Baulichkeiten und Anlagen der Wasserwirtschaft von der MWA GmbH i.L. Frankfurt (Oder) direkt auf den Verband zu überführen.

4. Der Verband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere die über den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen.

§ 4 Mitgliedschaft, Austritt

1. Die Erlangung der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verband zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzung und Ordnung des Verbandes zu erklären.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr, berechnet nach den Einwohnern, zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird durch Beschluss bestimmt.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich zu beantragen und eine gesonderte Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen. Für den Austritt von Mitgliedern sind 2/3 aller satzungsmäßigen Stimmen erforderlich. Der Austritt kann erst vollzogen werden, wenn die Abwicklung aller finanziellen Belange der austrittsbeantragenden Gemeinden erfolgt ist. Die beantragende Gemeinde hat alle Verbindlichkeiten nach dem Belegenheitsprinzip zu übernehmen.

§ 5 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorstand
 - c) der Verbandsvorsteher
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und des Verdienstaufwandes nach Maßgabe der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zusammensetzung und Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Bezirksversammlung besteht aus den Vertretern der Vereinsmitglieder. Im Verhinderungsfall können die Rechte durch einen von der Gemeindevertretung bestellten Stellvertreter wahrgenommen werden.
2. Die Vertreter der Vereinsmitglieder werden jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Sie deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Vertreter und Stellvertreter bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist zulässig.
3. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Einwohner.
4. Die Einberufung der Bezirksversammlung erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden, durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Für Einzelfälle kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden. Auf die Kürzung der Frist ist in der Ladung hinzuweisen. Die Bezirksversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.

Wird nach festgestellter Beschlußunfähigkeit die Bezirksversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlußfähig, falls in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird. Die Bezirksversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammen.
5. Beschlussschriften sind mit der Ladung den Vereinsmitgliedern vorzulegen. Bei begründeter späterer Vorlage beschließt die Bezirksversammlung, ob das später vorgelegte Dokument in die Tagesordnung aufgenommen wird. Tischvorlagen sind auszuschließen.
6. Die Vereinsmitglieder, die mindestens ein zehntel der Gesamtstimmen in der Bezirksversammlung auf sich vereinen, sind berechtigt, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung einer Bezirksversammlung durch den Vereinsvorsitzenden zu verlangen. Dasselbe Recht steht dem Geschäftsführer zu.
7. Dringend notwendige Themen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nach Beschluß der Bezirksversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

8. Der Vereinsvorsitzende kann einen Versammlungsleiter aus den Reihen der Bezirksversammlung bestimmen, der in seinem Namen die Bezirksversammlung leitet.

§ 7

Aufgaben der Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Satzungen, deren Änderungen oder Aufhebung sowie die Grundsätze der Arbeit des Verbandes,
3. Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
4. Festsetzung der Verbandsumlage,
5. Feststellung des Jahresabschlusses,
6. Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und des Vereinsvorsitzenden,
7. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
8. Aufnahme von Darlehen,
9. Übernahme von Bürgschaften,
10. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern,
11. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
12. Bildung von Ausschüssen,
13. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
14. Austritt von Vereinsmitgliedern,
15. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Vereinsvermögens.

§ 8

Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung, Öffentlichkeit

1. Die Bezirksversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten sind.
2. Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Sitzungen der Bezirksversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit entscheidet

die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.

- Über die durchgeführte Verbandsversammlung ist eine Niederschrift gemäß § 49 GO anzufertigen und vom Verbandsvorsteher, dem Protokollant sowie von einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Die Niederschriften werden innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern der Verbandsversammlung zugestellt. Einwände zur Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich in der Geschäftsführung des Verbandes geltend zu machen.

§ 9 Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird durch eine Stichwahl entschieden.

§ 10 Verbandsvorsteher

- Der Vorsitzende der Verbandsversammlung führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalperiode unter Leitung des Ältesten, hierzu bereiten Vertreters aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter für die Dauer der Kommunalperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Verbandsvorsteher seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers fort.
- Erklärungen, die der Verbandsvorsteher abgibt, verpflichten den Verband nur, wenn sie schriftlich niedergelegt sind, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und vom Verbandsvorsteher, seinem Vertreter und einem von der Verbandsversammlung bestimmten Angestellten oder einem Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet sind.

§ 11 Verbandsvorstand

- Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und weiteren 7 Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig,

- Die Verbandsvorstandsmitglieder scheiden aus, wenn sie nicht mehr der Verbandsversammlung angehören. Für die Ausscheidenden wird ein Nachfolger für die verbleibende Wahlperiode gewählt.
- Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Verbandsvorstand bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstandes im Amt.

§ 12 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- Der Verbandsvorstand koordiniert die Arbeit des Verbandes und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.

Die Befugnis zur Vornahme von Eilentscheidungen obliegt gemäß § 68 GO in Verbindung mit § 8 GKG dem Verbandsvorsteher.

Diese Entscheidungen des Verbandsvorstehers unterliegen der nachträglichen Genehmigung der Verbandsversammlung.

- Dem Verbandsvorstand werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 - Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse, Satzungen und Ordnung für die Tätigkeit des Verbandes,
 - Koordinierung aller Aktivitäten in den Gemeinden, die im Zusammenhang mit dem Verband stehen,
 - Erteilung der vorherigen schriftlichen Zustimmung zu allen Maßnahmen der Geschäftsführung, die die Mitgliederversammlung für zustimmungsfähig erklärt hat.
- Der Vorstand wird durch die Verbandsversammlung ermächtigt, im Rahmen der jeweils in der Haushaltssatzung beschlossenen Summe des Kreditrahmens, über die Aufnahme notwendiger Einzelkredite zu beschließen.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

- Der Verbandsvorsteher lädt mit einer Frist von 8 Tagen, mindestens vierteljährlich, zur Verbandsvorstandssitzung ein.
- Eine Tagung des Verbandsvorstandes muß einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder verlangen.
- Der Verbandsvorsteher beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

4. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über die Einberufung und Beschlussfassung der Verbandsversammlung für den Vorstand analog.

§ 14 Geschäftsführung

1. Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer und weitere erforderliche Mitarbeiter.
2. Die Verbandsversammlung bestellt den Geschäftsführer.
3. Der Geschäftsführer hat die Sitzung der Verbandsversammlung und des Vorstandes vorzubereiten, Beschlußvorlagen zu erarbeiten und die Beschlüsse umzusetzen.
4. Der Geschäftsführer hat im Auftrage des Vorstandes die Geschäfte des Wasserverbandes zwischen den Sitzungen zu führen, die Sitzungen und Beschlußvorlagen vorzubereiten und die Beschlüsse beider Gremien umzusetzen. Die erforderlichen Rechte und Pflichten des Geschäftsführers regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Teilnahme an Sitzungen

Der Geschäftsführer nimmt an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes teil. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 16 Einspruchspflicht

1. Hält der Vorstand einen Beschluß der Verbandsversammlung für gesetzwidrig, so hat er dagegen Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheiten hat die Verbandsversammlung in einer Sitzung, die frühestens 3 Tage nach der ersten Beschlussfassung stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Vorstand auch den erneuten Beschluß für gesetzwidrig, so hat er erneut Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand und der Geschäftsführer berichten unverzüglich der Aufsichtsbehörde über den Sachverhalt und den beiderseitigen Standpunkt. Die Aufsichtsbehörde entscheidet.

2. Abs. 1 gilt entsprechend für gesetzwidrige Beschlüsse des Vorstandes. Die Verbandsversammlung ist bei ihrer Sitzung zu unterrichten.
3. Unterläßt der Vorstand den Einspruch vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Verband den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Ersatzanspruch wird von der Aufsichtsbehörde im Namen des Verbandes geltend gemacht.

§ 17 Wirtschaftsführung

1. Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes findet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit §18 Abs.3 in Verbindung mit der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 20.04.1995 sinngemäß Anwendung.
2. Die überörtliche Prüfung obliegt der Aufsichtsbehörde.
3. Der Verband erarbeitet für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfes

1. Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, wenn die wirtschaftliche Lage dies erfordert. Dabei sind die Prinzipien sparsamen Wirtschaftens streng zu beachten und zu kontrollieren.

Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

2. Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Der Verband kann Gebühren und Beiträge in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erheben.

§ 19
Auflösung des Verbandes bzw. Änderung der Aufgaben

1. Der Verband kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder der Verbandsversammlung und mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden bzw. seine Aufgaben ändern.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder. In welcher Form dies erfolgt regelt ein Auseinandersetzungsvertrag, der der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.
3. Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder eine Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 20
Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachung der Verbandssatzung einschließlich der Genehmigung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde vorgenommen.
2. Satzungen des Wasserverbandes werden in den Amtsblättern der Ämter Friedland, Lieberose,

Schlaubetal und Schenkendöbern öffentlich bekannt gemacht.

3. Die Bekanntmachung der anderen Satzungen einschließlich deren Änderungen werden durch den Verbandsvorsteher vorgenommen.
4. Sonstige Mitteilungen werden in den Tageszeitungen **Märkische Oderzeitung** (Regionalbereiche Beeskow und Eisenhüttenstadt) und **Lausitzer Rundschau** (Regionalbereich Lübben) bekannt gegeben.
5. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Ziff. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen ungeschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Ziff. 2 hinzuweisen.

§ 21
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose , die im Amtsblatt des Landkreises Beeskow Nr. 12 am 24.08.1992 öffentlich gemacht wurde, außer Kraft.

Friedland, den 19.12.1996

Weland Blasche
Verbandsvorsteher Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Anlage
Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Wasserverbandes

Ort	Einwohner	Amtsbereich	Gemeindeschlüssel	übertragene Aufgaben: Trinkwasser (TW) Abwasser (AW)
	gesamt			
Blasdorf	80	Lieberose	1206103204	TW, AW
Chossewitz	116	Friedland	1206709202	TW, AW
Dammendorf	162	Schlaubetal	1206710408	AW
Doberburg	127	Lieberose	1206108404	TW, AW
Friedland	731	Friedland	1206713602	TW, AW
Groß Briesen	243	Friedland	1206719602	TW, AW
Gr. Muckrow	340	Friedland	1206718402	TW, AW
Grunow	347	Schlaubetal	1206720408	AW
Günthersdorf	200	Friedland	1206720802	TW, AW
Jamlitz	466	Lieberose	1206122404	TW, AW
Karras	54	Friedland	1206724802	TW, AW
Kl. Muckrow	136	Friedland	1206726402	TW, AW
Kummerow	125	Friedland	1206728002	TW, AW
Leeskow	93	Lieberose	1206129604	TW, AW
Leibnitz	333	Friedland	1206729602	TW, AW
Lieberose	1591	Lieberose	1206130804	TW, AW
Lindow	88	Friedland	1206730802	TW, AW
Niewisch	208	Friedland	1206736002	TW, AW
Pieskow	174	Friedland	1206738402	TW, AW
Reudnitz	124	Friedland	1206741602	TW, AW
Schadow	136	Friedland	1206743202	TW, AW
Speichrow	127	Lieberose	1206146804	TW, AW
Staakow	50	Schenkendöbern		TW, AW
Ullersdorf	146	Lieberose	1206150804	TW, AW
Weichensdorf	271	Friedland	1206751202	TW, AW
Zeust	112	Friedland	120675402	TW, AW
Summe	6580			

b)

Die Satzung vom 29.12.1997 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten am 29.12.1997, gilt gem. § 4 i.V.m. § 7 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

In der Anlage zur Verbandssatzung - Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Wasserverbandes - wird das Verbandsmitglied Blasdorf gestrichen.

Anlage
Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Wasserverbandes

Ort	Einwohner	Amtsbereich	Gemeindeschlüssel	übertragene Aufgaben: Trinkwasser (TW) Abwasser (AW)
	gesamt			
Chossewitz	116	Friedland	1206709202	TW, AW
Dammendorf	162	Schlaubetal	1206710408	AW

Doberburg	127	Lieberose	1206108404	TW, AW
Friedland	731	Friedland	1206713602	TW, AW
Groß Briesen	243	Friedland	1206719602	TW, AW
Gr. Muckrow	340	Friedland	1206718402	TW, AW
Grunow	347	Schlaubetal	1206720408	AW
Günthersdorf	200	Friedland	1206720802	TW, AW
Jamlitz	466	Lieberose	1206122404	TW, AW
Karras	54	Friedland	1206724802	TW, AW
Kl. Muckrow	136	Friedland	1206726402	TW, AW
Kummerow	125	Friedland	1206728002	TW, AW
Leeskow	93	Lieberose	1206129604	TW, AW
Leißnitz	333	Friedland	1206729602	TW, AW
Lieberose	1671	Lieberose	1206130804	TW, AW
Lindow	88	Friedland	1206730802	TW, AW
Niewisch	208	Friedland	1206736002	TW, AW
Pieskow	174	Friedland	1206738402	TW, AW
Reudnitz	124	Friedland	1206741602	TW, AW
Schadow	136	Friedland	1206743202	TW, AW
Speichrow	127	Lieberose	1206146804	TW, AW
Staakow	50	Schenkendöbern		TW, AW
Ullersdorf	146	Lieberose	1206150804	TW, AW
Weichensdorf	271	Friedland	1206751202	TW, AW
Zeust	112	Friedland	120675402	TW, AW
Summe	6580			

5.

Die aktuelle Fassung der Verbandssatzung hat demnach bei Anwendung der Vorschriften des StabG folgenden Wortlaut:

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose

Präambel

In Wahrnehmung der besonderen Verantwortung für den Erhalt einer intakten Umwelt und der umliegenden Landschaft, in Erfüllung der Aufgaben bei der Gestaltung einer harmonischen Gemeindeentwicklung, schlossen sich die in der Anlage 1 aufgeführten Städte und Gemeinden auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 GVBB S 682-685 und des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 31.07.1991 zum Zweckverband "Wasserverband Friedland/Lieberose" zusammen.

Die Verbandsversammlung hat am 18.12.1996 folgende geänderte Fassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose beschlossen.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz

1. Der Zweckverband (im folgenden Verband genannt) führt den Namen

Wasserverband Friedland/Lieberose.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Friedland.
3. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Verbandsmitglieder entsprechend dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Mitgliederverzeichnis. **Das Mitgliederverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.**

§ 3

Aufgaben

1. Der Verband hat die Aufgabe, für Einwohner, Gewerbe, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe im Verbandsgebiet die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser sowie die geordnete Abwasserableitung und -behandlung, eingeschlossen die Entsorgung abflußloser Sammelgruben, sicherzustellen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, sind Planung, Errichtung, Instandsetzung und der Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen Bestandteil der Verbandsaufgabe.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Verband Dritter bedienen, mit den Dritten Verträge schließen und Gesellschaften bilden.

2. Dem Verband sind zur Erfüllung vorstehend genannter Aufgaben alle erforderlichen Anlagen, Baulichkeiten, Ausrüstungen und Grundstücke, die bisher im Eigentum der Verbandsmitglieder standen, unentgeltlich zu übertragen. Dazu sichert er die notwendigen Verträge wie Nutzungs-, Überlassungs-, Pacht- und Gestattungsverträge.
3. Der Verband übernimmt weiter alle Anlagen und Grundstücke der Wasserwirtschaft, die nach den Vorschriften des Einigungsvertrages, dem Kommunalvermögensgesetzes und des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Lande Brandenburg i.V. m. dem Beschluß des Verbandes der kommunalen Anteilseigner an der MWA GmbH i.L. Frankfurt (Oder) zur Kommunalisierung direkt durch Nutzungsüberlassungsvertrag in seinen Besitz gelangen. Der Verband tritt in bestehende Verträge und Verbindlichkeiten ein.

Durch Eigentumsübertragungsvertrag ist der Grund und Boden und die damit fest verbundenen Baulichkeiten und Anlagen der Wasserwirtschaft von der MWA GmbH i.L. Frankfurt (Oder) direkt auf den Verband zu überführen.

4. Der Verband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere die über den Anschluß und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen.

§ 4 Mitgliedschaft, Austritt

1. Die Erlangung der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verband zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzung und Ordnung des Verbandes zu erklären.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr, berechnet nach den Einwohnern, zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird durch Beschluss bestimmt.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich zu beantragen und eine gesonderte Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen. Für den Austritt von Mitgliedern sind 2/3 aller sat-

zungsmäßigen Stimmen erforderlich. Der Austritt kann erst vollzogen werden, wenn die Abwicklung aller finanziellen Belange der austrittsbeantragenden Gemeinden erfolgt ist. Die beantragende Gemeinde hat alle Verbindlichkeiten nach dem Belegenheitsprinzip zu übernehmen.

§ 5 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorstand
 - c) der Verbandsvorsteher
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und des Verdienstausfalles nach Maßgabe der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Zusammensetzung und Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Im Verhinderungsfall können die Rechte durch einen von der Gemeindevertretung bestellten Stellvertreter wahrgenommen werden.
2. Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Sie deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Vertreter und Stellvertreter bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist zulässig.
3. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Einwohner.
4. Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Verbandsvorsteher, durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Für Einzelfälle kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden. Auf die Kürzung der Frist ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind. Wird nach festgestellter Beschlußfähig-

higkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlußfähig, falls in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird. Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammen.

5. Beschlüßdokumente sind mit der Ladung den Verbandsmitgliedern vorzulegen. Bei begründeter späterer Vorlage beschließt die Verbandsversammlung, ob das später vorgelegte Dokumente in die Tagesordnung aufgenommen wird. Tischvorlagen sind auszuschließen.
6. Die Verbandsmitglieder, die mindestens ein zehntel der Gesamtstimmen in der Verbandsversammlung auf sich vereinen, sind berechtigt, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung einer Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsteher zu verlangen. Dasselbe Recht steht dem Geschäftsführer zu.
7. Dringend notwendige Themen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nach Beschluß der Verbandsversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
8. Der Verbandsvorsteher kann einen Versammlungsleiter aus den Reihen der Verbandsversammlung bestimmen, der in seinem Namen die Verbandsversammlung leitet.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Satzungen, deren Änderungen oder Aufhebung sowie die Grundsätze der Arbeit des Verbandes,
3. Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
4. Festsetzung der Verbandsumlage,
5. Feststellung des Jahresabschlusses,
6. Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers,
7. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
8. Aufnahme von Darlehen,
9. Übernahme von Bürgschaften,
10. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern,

11. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
12. Bildung von Ausschüssen,
13. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
14. Austritt von Verbandsmitgliedern,
15. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 8

Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung, Öffentlichkeit

1. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten sind.
2. Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Über die durchgeführte Verbandsversammlung ist eine Niederschrift gemäß § 49 GO anzufertigen und vom Verbandsvorsteher, dem Protokollant sowie von einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Die Niederschriften werden innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern der Verbandsversammlung zugestellt. Einwände zur Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich in der Geschäftsführung des Verbandes geltend zu machen.

§ 9

Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird durch eine Stichwahl entschieden.

§ 10

Verbandsvorsteher

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommu-

nalperiode unter Leitung des Ältesten, hierzu bereiten Vertreters aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter für die Dauer der Kommunalperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Verbandsvorsteher seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers fort.

3. Erklärungen, die der Verbandsvorsteher abgibt, verpflichten den Verband nur, wenn sie schriftlich niedergelegt sind, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und vom Verbandsvorsteher, seinem Vertreter und einem von der Verbandsversammlung bestimmten Angestellten oder einem Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet sind.

§ 11 Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und weiteren 7 Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt.
2. Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig.
3. Die Verbandsvorstandsmitglieder scheidern aus, wenn sie nicht mehr der Verbandsversammlung angehören. Für die Ausscheidenden wird ein Nachfolger für die verbleibende Wahlperiode gewählt.
4. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Verbandsvorstand bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstandes im Amt.

§ 12 Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand koordiniert die Arbeit des Verbandes und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
Die Befugnis zur Vornahme von Eilentscheidungen obliegt gemäß § 68 GO in Verbindung mit § 8 GKG dem Verbandsvorsteher. Diese Entscheidungen des Verbandsvorstehers unterliegen der nachträglichen Genehmigung der Verbandsversammlung.
2. Dem Verbandsvorstand werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse, Satzungen und Ordnung für die Tätigkeit des Verbandes,
 - b) Koordinierung aller Aktivitäten in den Gemeinden, die im Zusammenhang mit dem Verband stehen,

c) Erteilung der vorherigen schriftlichen Zustimmung zu allen Maßnahmen der Geschäftsführung, die die Mitgliederversammlung für zustimmungsfähig erklärt hat.

3. Der Vorstand wird durch die Verbandsversammlung ermächtigt, im Rahmen der jeweils in der Haushaltssatzung beschlossenen Summe des Kreditrahmens, über die Aufnahme notwendiger Einzelkredite zu beschließen.

§ 13 Einberufung und Beschlußfassung des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorsteher lädt mit einer Frist von 8 Tagen, mindestens vierteljährlich, zur Verbandsvorstandssitzung ein.
2. Eine Tagung des Verbandsvorstandes muß einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder verlangen.
3. Der Verbandsvorsteher beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über die Einberufung und Beschlußfassung der Verbandsversammlung für den Verbandsvorstand analog.

§ 14 Geschäftsführung

1. Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer und weitere erforderliche Mitarbeiter.
2. Die Verbandsversammlung bestellt den Geschäftsführer.
3. Der Geschäftsführer hat die Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes vorzubereiten, Beschlußvorlagen zu erarbeiten und die Beschlüsse umzusetzen.
4. Der Geschäftsführer hat im Auftrage des Verbandsvorstehers die Geschäfte des Wasserverbandes zwischen den Sitzungen zu führen, die Sitzungen und Beschlußvorlagen vorzubereiten und die Beschlüsse beider Gremien umzusetzen.

Die erforderlichen Rechte und Pflichten des Geschäftsführers regelt die Geschäftsordnung.

§ 15
Teilnahme an Sitzungen

Der Geschäftsführer nimmt an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes teil. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 16
Einspruchspflicht

1. Hält der Vorstand einen Beschluss der Verbandsversammlung für gesetzwidrig, so hat er dagegen Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheiten hat die Verbandsversammlung in einer Sitzung, die frühestens 3 Tage nach der ersten Beschlussfassung stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Vorstand auch den erneuten Beschluss für gesetzwidrig, so hat er erneut Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand und der Geschäftsführer berichten unverzüglich der Aufsichtsbehörde über den Sachverhalt und den beiderseitigen Standpunkt. Die Aufsichtsbehörde entscheidet.
2. Abs. 1 gilt entsprechend für gesetzwidrige Beschlüsse des Vorstandes. Die Verbandsversammlung ist bei ihrer Sitzung zu unterrichten.
3. Unterläßt der Vorstand den Einspruch vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Verband den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Ersatzanspruch wird von der Aufsichtsbehörde im Namen des Verbandes geltend gemacht.

§ 17
Wirtschaftsführung

1. Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes findet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit §18 Abs.3 in Verbindung mit der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 20.04.1995 sinngemäß Anwendung.
2. Die überörtliche Prüfung obliegt der Aufsichtsbehörde.
3. Der Verband erarbeitet für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18
Deckung des Finanzbedarfes

1. Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, wenn die wirtschaftliche Lage dies erfordert. Dabei sind die Prinzipien sparsamen Wirtschaftens streng zu beachten und zu kontrollieren.
Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
2. Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Der Verband kann Gebühren und Beiträge in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erheben.

§ 19
Auflösung des Verbandes bzw. Änderung der Aufgaben

1. Der Verband kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder der Verbandsversammlung und mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden bzw. seine Aufgaben ändern.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder. In welcher Form dies erfolgt regelt ein Auseinandersetzungsvertrag, der der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

§ 20
Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachung der Verbandsatzung einschließlich der Genehmigung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde vorgenommen.
2. Satzungen des Wasserverbandes werden in den Amtsblättern der Ämter Friedland, Lieberose, Schlaubetal und Schenkendöbern öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Bekanntmachung der anderen Satzungen einschließlich deren Änderungen werden durch den Vorstand vorgenommen.

Hinweis:

Gegen den Feststellungsbescheid haben nachfolgende Gemeinden Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) erhoben:

Ullersdorf, Weichensdorf, Zeust und die Städte Friedland und Lieberose

Beeskow, 06.05.1999

Chossewitz, Dammendorf, Doberburg, Groß Briesen, Groß Muckrow, Günthersdorf, Jamlitz, Karras, Klein Muckrow, Leeskow, Leißnitz, Lindow, Niewisch, Pieskow, Reudnitz, Schadow, Speichrow,

Dr. Schröter
Landrat

B. Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter

Kreiswahlleiter des Wahlkreises 30
für die Landtagswahl
am 5. September 1999
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge gemäß § 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) i.V.m. § 37 und § 82 Abs. 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 30 hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.07.1999 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl zugelassen:

Laufende Nr. Kreiswahlvorschlag	Wahlvorschlagsnummer
1. Vogelsänger, Jörg Diplomingenieur geb. 1964 in Woltersdorf Friedrichstr. 46, 15537 Erkner Sozialdemokratische Partei Deutschland – SPD	1
2. Wenzel, Reinhard Elektroingenieur geb. 1948 in Biegen Müllroser Str. 2, 15526 Biegen Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU	2
3. Eyck, Michael Schriftsetzer geb. 1958 in Berlin Werlseestr. 30, 15537 Grünheide Partei des Demokratischen Sozialismus – PDS	3
4. Heilmann, Friedrich Physiker geb. 1953 in Kasel-Golzig Seestr. 21, 15537 Erkner Bündnis 90/Die Grünen.- Grüne/B90	6
5. Kirstein, Bernd Kaufmann geb. 1951 in Berlin Karlsruher Str. 6 A, 15859 Storkow Freie Demokratische Partei – F.D.P.	9

Lindemann

Kreiswahlleiter des Wahlkreises 31
für die Landtagswahl
am 5. September 1999
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge gemäß § 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) i.V.m. § 37 und § 82 Abs. 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 31 hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.07.1999 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl zugelassen:

Laufende Nr. Kreiswahlvorschlag	Wahlvorschlagsnummer
1. Kolbe, Joachim Mitarbeiter MdB geb. 1949 in Berkenbrück Ernst-Thälmann-Str. 63, 15517 Fürstenwalde Sozialdemokratische Partei Deutschland – SPD	1
2. Petenati, Wolfgang Angestellter geb. 1944 in Ketschendorf Trebuser Str. 9, 15517 Fürstenwalde Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU	2
3. Stobrawa, Gerlinde Mitglied des Landtages Brandenburg geb. 1949 in Altkünkendorf Alte Saarower Str. 8 a, 15518 Petersdorf bei Saarow- Pieskow Partei des Demokratischen Sozialismus – PDS	3
4. Killisch, Rainer Diplomsozialarbeiter geb. 1945 in Herne 2 Saarower Chaussee 39, 15517 Fürstenwalde Bündnis 90/Die Grünen.- Grüne/B90	6
5. Rudolph, Waltraud Lehrerin geb. 1948 in Markgrafpieske Julian-Marchlewski-Str. 18, 15517 Fürstenwalde Freie Demokratische Partei – F.D.P.	9
6. Kucher, Oliver Beton-Stahlbetonbauer geb. 1977 in Potsdam Ernst-Thälmann-Str. 105, 15517 Fürstenwalde Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPd	10

Aschenbrenner

Kreiswahlleiter des Wahlkreises 32
für die Landtagswahl
am 5. September 1999
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge gemäß § 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) i.V.m. § 37 und § 82 Abs. 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 32 hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.07.1999 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl zugelassen:

Laufende Nr. Kreiswahlvorschlag	Wahlvorschlagsnummer
1. Rademacher, Manfred Mitglied des Landtages Brandenburg geb. 1954 in Ülzen Hauptstr. 19, 15859 Kummersdorf Sozialdemokratische Partei Deutschland – SPD	1
2. Karney, Detlef Vulkaniseurmeister geb. 1950 in Frankfurt (Oder) Lebuser Weg 19, 15234 Frankfurt (Oder) Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU	2
3. Osten, Kerstin Mitglied des Landtages Brandenburg geb. 1956 in Zittau Fasanenweg 19, 15299 Müllrose Partei des Demokratischen Sozialismus – PDS	3
4. Kaufmann, Peter Bauingenieur geb. 1952 in Neuzelle Reisberg 1 a, 15898 Neuzelle Freie Demokratische Partei – F.D.P.	9

Gliese

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin
über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge
zur Wahl zum 3. Landtag Brandenburg
am 5. September 1999**

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 33 – Stadt Eisenhüttenstadt - hat in seiner Sitzung am 23. Juli.1999 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen (Aufführung geordnet in der nach § 31 Abs. 3 Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg maßgeblichen Reihenfolge):

1. Sozialdemokratische Partei Deutschland – SPD
Siebke, Ingrid
Mitglied des Landtages Brandenburg
geb. 1948 in Magdeburg
wohnhaft: Alte Ladenstr. 1, 15890 Eisenhüttenstadt
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CD
Marquardt, Marina
Diplom-Pädagoge
geb. 1947 in Limsdorf
wohnhaft: Kieskuppenweg 2, 15890 Eisenhüttenstadt
3. Partei des Demokratischen Sozialismus – PDS
Böhnisch, Helga
Lehrerin
geb. 1945 in Großschönau
wohnhaft: Lilienthalring 23, 15890 Eisenhüttenstadt
4. Freie Demokratische Partei – F:D:P:
Losensky, Klaus
Unternehmer
geb. 1951 in Beeskow
wohnhaft: Beeskower Str. 22, 15890 Eisenhüttenstadt
5. Einzelbewerber
Steinberg, Wilfried
Meister
geb. 1940 in Eberswalde
wohnhaft: Poststr. 82, 15890 Eisenhüttenstadt

Eisenhüttenstadt, den 23. Juli 1999 M. Harz

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt